LÄNDERANALYSE

Demokratische Republik Kongo: Sorgerecht

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 27. April 2026

SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE
www.fluechtlingshilfe.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Rechtspluralismus 3

3 Gesetzeslage 4

3.1 Zivilrecht 4

3.1.1 Familiengesetzbuch 4

3.1.2 Kinderschutzgesetze 6

3.2 Umsetzung 6

4 Gewohnheitsrecht 8

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expert*innen und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expert*innen beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 EINLEITUNG

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie ist das Sorgerecht in der Demokratischen Republik Kongo geregelt?
2. Wie wird das Sorgerecht aufgeteilt, weitergegeben oder übertragen, wenn ein Elternteil stirbt, beziehungsweise wenn der Vater stirbt?
3. Haben verschiedene ethnische Gruppen unterschiedliche Sorgerechtsregelungen?
4. Gibt es Informationen dazu, wie das Sorgerecht bei der Ethnie Baluba in der Demokratischen Republik Kongo geregelt wird?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in der Demokratischen Republik Kongo seit mehreren Jahren.[1] Aufgrund von Auskünften von Expert*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 RECHTSPLURALISMUS

Rechtspluralismus führt zu widersprüchlichen Rechtsvorschriften. Die international tätige Nichtregierungsorganisation *Equality Now*, welche sich weltweit für die Rechte von Frauen und Mädchen einsetzt, hat im Mai 2025 einen Bericht über Gender-Ungleichheit im Familienrecht in ausgewählten afrikanischen Ländern veröffentlicht, und dabei unter anderem die Situation in der Demokratische Republik Kongo (DR Kongo) untersucht. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass es in der DR Kongo pluralistische Rechtssysteme gibt, in denen das Zivilrecht neben Gewohnheits-, und Religionsrecht besteht. Dies rührt daher, dass mit der Kolonialisierung europäische Rechtssysteme eingeführt wurden, was zu einer Vermischung von historisch entwickelten Gewohnheitsrechten und geschriebenem Recht führte, die das Familienrecht in vielen afrikanischen Ländern bis heute prägt. So existieren Zivilrecht, religiöses Recht – namentlich das islamische Recht oder das christliche Familienrecht – und Gewohnheitsrecht nebeneinander, überschneiden sich manchmal oder stehen im Widerspruch zueinander, was laut *Equality Now* komplexe Herausforderungen für Rechtsharmonisierung und -reformen mit sich bringt.[2]

---

1 http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte

2 Equality Now, Gender Inequality in Family Laws in Africa: An Overview of Key Trends in Select Countries, 15. Mai 2024, S.7-8: https://reliefweb.int/attachments/00858b1e-39e4-455f-ba5a-f4ae3ce3ec80/Gender%20inequality%20in%20family%20laws%20in%20Africa%20--%20an%20overview%20of%20key%20trends%20in%20select%20countries.pdf.

Rechtspluralismus in der Verfassung verankert. Der Rechtspluralismus ist in der DR Kongo in der Verfassung verankert. Diese legt laut *Equality Now* in Artikel 34 fest, dass der Staat das Recht auf individuelles oder kollektives Eigentum garantiert, das gemäss Gesetz oder Gewohnheitsrecht erworben wurde. Weiter sieht Artikel 153 vor, dass Gerichte «sowohl Gesetze als auch Gewohnheitsrecht anwenden, sofern Letzteres nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstösst». Darüber hinaus müssten gemäss Artikel 203 Absatz 1 die Zentralregierung und die Provinzen in Angelegenheiten des Zivil-, und Gewohnheitsrechts zusammenarbeiten. Vorbehaltlich der Verfassung haben die Provinzen zudem die ausschliessliche Zuständigkeit für die Anwendung des Gewohnheitsrechts.[3]

3 GESETZESLAGE

3.1 Zivilrecht

3.1.1 Familiengesetzbuch

Grundsätzlich geteiltes Sorgerecht, Mutter und Vater in Familienrecht aber nicht gleichgestellt. Gemäss einem im Oktober 2023 veröffentlichten Bericht von *Landinfo*, der Länderanalyse der norwegischen Einwanderungsbehörde, bildet das Familiengesetzbuch (Code de la famille 2016) den rechtlichen Rahmen für die elterliche Sorge in der DR Kongo. Laut Artikel 317 des Familiengesetzbuches steht das minderjährige Kind bis zu seiner Volljährigkeit oder Emanzipation[4] grundsätzlich unter der gemeinsamen elterlichen Sorge seines Vaters und seiner Mutter. Bei Uneinigkeit zwischen Vater und Mutter hat laut Gesetz der Willen des Vaters Vorrang, die Mutter hat jedoch das Recht, vor Gericht Berufung einzulegen. Das Gesetz unterscheidet beim Sorgerecht nicht danach, ob Kinder innerhalb oder ausserhalb einer Ehe geboren werden.[5] Laut *Equality Now* sieht auch Artikel 648 des Familiengesetzbuchs vor, dass beide Elternteile gegenüber ihren Kindern verpflichtet sind.[6]

---

3 Equality Now, Gender Inequality in Family Laws in Africa: An Overview of Key Trends in Select Countries, 15. Mai 2024, S.46.

4 Wie in vielen anderen Ländern, die der französischen Rechtstradition folgen, gibt es in der DR Kongo gesetzliche Bestimmungen, wonach Kindern unterhalb des Volljährigkeitsalters die Volljährigkeit zugesprochen werden kann. Dies kann ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch gerichtliche Entscheidung oder durch Eheschliessung geschehen (Code de la famille 2016, §§ 289–293).

5 Norwegian Country of Origin Information Centre (Landinfo), Den demokratiske republikken Kongo: Foreldreansvar for barn, 5. Oktober 2023, S.3: https://www.ecoi.net/en/file/local/2098398/DR-Kongo-respons-Foreldreansvar-for-barn-05102023.pdf., Übersetzung des Berichtes vom Norwegischen ins Deutsche wurde mit der Pro-Version des Übersetzungstool Deepl erstellt.

6 Equality Now, Gender Inequality in Family Laws in Africa: An Overview of Key Trends in Select Countries, 15. Mai 2024, S.47.

Sorgerecht bei Scheidung. Gemäss den Berichten von *Landinfo* und *Equality Now* wird laut Artikel 325 im Falle einer Scheidung oder Trennung der Eltern das Sorgerecht von derjenigen Person ausgeübt, der das Gericht das Sorgerecht für das Kind zugesprochen hat. Die andere Person hat jedoch ein Besuchs -und Aufsichtsrecht. Wird die Betreuung des Kindes einer dritten Person übertragen, werden andere Aspekte des Sorgerechtes weiterhin von den Eltern ausgeübt. Gleichzeitig kann das Gericht bei der Übertragung der Betreuung auf eine dritte Person einen Vormund beschliessen.[7]

Sorgerecht im Falle von Abwesenheit oder Verschwinden der Eltern. Gemäss dem Bericht von *Landinfo* widmet das Familiengesetz dem Thema Abwesenheit und Verschwinden ein ganzes Unterkapitel, welches auch Fragen von Eigentumsrechten und Erbschaft regelt (Code de la famille 2016, Artikel 173–210). Bezüglich der Regelung des Sorgerechts identifiziert *Landinfo* drei Gesetzesartikel als besonders relevant:

Ist der Ehegatte/die Ehegattin abwesend und hat er oder sie minderjährige Kinder aus einer gemeinsamen Ehe hinterlassen, übt gemäss Artikel 198 der andere Ehegatte/die andere Ehegattin die elterliche Sorge aus, vorbehaltlich des Vorschlages der vom Familienrat bestimmten Familienangehörigen der abwesenden Person.

Stirbt der andere Ehegatte/die andere Ehegattin während der Abwesenheit des einen Ehegatten/der einen Ehegattin vor der gerichtlichen Feststellung des Todes der abwesenden Person, so wird die Vormundschaft gemäss Artikel 199 für die minderjährigen Kinder der Person übertragen, die vom Jugendgericht auf Vorschlag des Familienrats bestimmt wird.

Hat die abwesende Person Kinder aus einer früheren Ehe hinterlassen, bestellt das Jugendgericht gemäss Artikel 200 auf Vorschlag des Familienrates einen Vormund aus dem Kreis der Familienangehörigen des Vaters oder der Mutter. Hat die abwesende Person ausserehelich geborene Kinder hinterlassen, die er oder sie anerkannt hat, übt der andere Elternteil die elterliche Sorge für sie aus, wobei ein vom Jugendgericht auf Vorschlag des Familienrats bestimmtes Familienmitglied der abwesenden Person ein Mitspracherecht hat. Im Falle des Todes des anderen Elternteils bestellt das Jugendgericht für die Kinder einen Vormund aus dem Familienkreis des abwesenden oder verstorbenen Elternteils.[8]

Diskriminierung und Widersprüchlichkeit im Familienrecht. Die Organisation *Equality Now* verweist in ihrem Bericht auf eine diskriminierende als auch widersprüchliche Bestimmung im Artikel 444 hin, wonach der Ehemann das Familienoberhaupt ist, obwohl Artikel 445 vorsieht, dass beide Ehepartner für das Wohl des Haushalts verantwortlich sind. Weiter hält *Equality Now* fest, dass die Diskriminierung von Frauen im Familienrecht durch verschiedene Herausforderungen verschärft wird, darunter die Vielfalt zivilrechtlicher, gewohnheitsrechtlicher und religiöser Familienrechtssysteme aufgrund des

---

7 Norwegian Country of Origin Information Centre (Landinfo), Den demokratiske republikken Kongo: Foreldreansvar for barn, 5. Oktober 2023, S.2-3.; Equality Now, Gender Inequality in Family Laws in Africa: An Overview of Key Trends in Select Countries, 15. Mai 2024, S.46.

8 Norwegian Country of Origin Information Centre (Landinfo), Den demokratiske republikken Kongo: Foreldreansvar for barn, 5. Oktober 2023, S.3-5.

Rechtspluralismus, insbesondere durch ungleiche Scheidungs-, Sorgerechts-, Erb- und Ehegüterrechtsregelungen. [9]

3.1.2 Kinderschutzgesetze

Verschiedene Rechtsinstrumente für Garantie des Kindswohl. Laut *Child Rights International Network* gibt es eine Reihe von Gesetzbüchern, die für die Rechte des Kindes von besonderer Bedeutung sind, darunter das Kinderschutzgesetz, das Strafgesetzbuch, das Familiengesetzbuch, das Arbeitsgesetzbuch, das Gesetz Nr. 06/018 vom 20. Juli 2006 über Sexualstraftaten, das Gesetz Nr. 04/024 vom 12. November 2004 über die Staatsangehörigkeit, das Gesetz Nr. 04/023 vom 12. Dezember 2004 über die allgemeine Organisation der Verteidigung und der Streitkräfte (Festlegung des Mindestalters für die Wehrpflicht auf 18 Jahre) und Gesetzesdekret Nr. 066/2000 vom 9. Juni 2000 über die Demobilisierung und Wiedereingliederung schutzbedürftiger Gruppen.[10] Gemäss dem Gesetz 09/001 vom 10. Januar 2009 hat das Kind das Recht, bei seinen Eltern oder bei den Personen zu leben, die die elterliche Sorge für das Kind ausüben. Demnach muss jede zu treffende Entscheidung darauf abzielen, das Kind in seinem familiären Umfeld zu belassen und eine Trennung von seinen Eltern zu vermeiden, es sei denn, die Justizbehörde hält eine Trennung für notwendig, um das Wohl des Kindes zu wahren.[11]

3.2 Umsetzung

Weit verbreitete Korruption, schwache Institutionen und fehlendes Vertrauen in Justiz. Gemäss einem 2026 publizierten Bericht der *Bertelsmann Stiftung,* welcher die Entwicklungen in der DR Kongo im Zeitraum vom 1. Februar 2023 bis 31. Januar 2025 abdeckt, wird die Macht von Präsident Félix Tshisekedi durch Patronage-Netzwerke, Wahlbetrug und eine kooptierte Justiz aufrechterhalten. Institutionen wie das Parlament und die Gerichte seien nicht unabhängig, was systemische Korruption und Straflosigkeit ermögliche.[12] Auf dem Korruptionswahrnehmungsindex 2025 von *Transparency International* (TI) liegt die DR Kongo auf Rang 163 von 182 Staaten, was heisst, dass die DR Kongo in der Wahrnehmung der Bevölkerung zu den am stärksten von Korruption betroffenen Ländern weltweit gehört.[13] Gemäss *Landinfo* gehören Gerichte zu den öffentlichen Institutionen, denen die Menschen in der DR Kongo am wenigsten vertrauen.

---

9 Equality Now, Gender Inequality in Family Laws in Africa: An Overview of Key Trends in Select Countries, 15. Mai 2024, S.47,4.

10 Child Rights International Network, Democratic Republic of the Cong: National Laws, 14. März 2012: https://archive.crin.org/en/library/publications/democratic-republic-congo-national-laws.html.

11 International Labour Organization, Loi n° 09/001 du 10 janvier 2009 portant protection de l'enfant, 1. Oktoer 2010 : https://natlex.ilo.org/dyn/natlex2/r/natlex/fe/details?p3_isn=84828&cs=1ma6aUypb-GLV1VFbhm2NS4Wx3WZB7zWz96Ubn7o65rKDCaRQDCgOnoTQuedlNhl5UGNqynwaNvynIsO2rPbq7kA.

12 Bertelsmann Stiftung, BTI 2026 Country Report - Congo, DR, 2026, S.12: https://www.ecoi.net/en/file/local/2138420/country_report_2026_COD.pdf.

13 Transparency International, Corruption Perception Index 2025, 2026: https://www.transparency.org/en/cpi/2025?gad_source=1&gad_campaignid=23552156524&gclid=EAIaIQob-ChMIm8Wyu4OOlAMVF5SDBx3SxznHEAAYASAAEgJlUfD_BwE.

In einer Umfrage von TI zur alltäglichen Korruption in afrikanischen Ländern aus dem Jahr 2019 gaben 74 Prozent an, dass die meisten oder alle Richter*innen korrupt seien. Nur Politiker*innen und Polizist*innen galten als noch korrupter als Richter*innen. 80 Prozent derjenigen Personen, die im vergangenen Jahr eine öffentliche Dienstleistung in Anspruch genommen hatten, hatten Bestechungsgelder an Beamt*innen bezahlt.[14]

Mangelhafte Umsetzung von Gesetzen. Obwohl der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes laut *Child Rights International Network* eine Reihe von Gesetzesreformen im Bereich der Kinderrechte und insbesondere das Kinderschutzgesetz von 2009 begrüsst, habe der Ausschuss festgestellt, dass «auf die Verabschiedung von Gesetzen nicht immer der Erlass entsprechender Durchführungsbestimmungen folgt», und dass die «Mechanismen zur Durchsetzung der Gesetze schwach sind und dass keine Massnahmen zur Sensibilisierung für diese Gesetze ergriffen wurden, die folglich nicht angewendet oder umgesetzt» werden.[15]

Justiz wird in Sorgerechtsfällen kaum eingeschaltet. Laut *Landinfo* erfordern die Anwendung der im Familienrecht ausgeführten Bestimmungen zum Sorgerecht den Einbezug der Justiz. Neben dem generell niedrigen Vertrauen in die Behörden und insbesondere in die Justiz, haben auch Skandale in der Vergangenheit dazu beigetragen, dass sich die wenigsten an das Justizsystem wenden, um eine formelle Übertragung der elterlichen Verantwortung zu beantragen. Folglich verfügten nur wenige Kongoles*innen, die in Abwesenheit von einem oder mehreren Elternteilen ein Sorgerecht oder eine Vormundschaft innehaben über Unterlagen, die dies formell festhalten.[16]

Fehlen von Gerichtsentscheiden hat keine praktischen Konsequenzen. Ein weiterer Grund, warum Menschen in Sorgerechtsfragen nicht an die Justiz herantreten, ist laut *Landinfo*, dass es kein Verwaltungssystem gibt, das überprüft, ob die Formalitäten rund um das Sorgerecht und die Vormundschaft rechtlich in Ordnung sind. Fehlende gerichtliche Entscheidungen zum Sorgerecht haben somit weder für die Kinder noch für deren Betreuungspersonen rechtliche, administrative oder praktische Konsequenzen. Die Menschen vermeiden es in vielen Lebensbereichen, sich an die Behörden zu wenden weil diese korrupt sind und weil es keine praktischen Konsequenzen hat, wenn sie diese nicht einbeziehen.[17]

[14] Norwegian Country of Origin Information Centre (Landinfo), Den demokratiske republikken Kongo: Foreldreansvar for barn, 5. Oktober 2023, S.6.

[15] Child Rights International Network, Democratic Republic of the Cong: National Laws, 14. März 2012.

[16] Norwegian Country of Origin Information Centre (Landinfo), Den demokratiske republikken Kongo: Foreldreansvar for barn, 5. Oktober 2023, S.6.

[17] Ebenda.

4 GEWOHNHEITSRECHT

Gewohnheitsrecht spielt wichtige Rolle, Ausgestaltung variiert innerhalb des Landes. Die Organisation *Equality Now* erklärt, dass viele afrikanische Gesellschaften über komplexe Systeme des Gewohnheitsrechts verfügen, welche Leitlinien für Ehe, Erbschaft und Streitbeilegung bieten. Dabei besitzen die vielen ethnischen, sprachlichen und religiösen Gemeinschaften jeweils ihre eigenen Familienrechtssysteme.[18] Laut *Child Rights International Network* spielt in der pluralistischen Gesetzgebung im Kongo gerade das Gewohnheitsrecht eine besonders wichtige Rolle, welches innerhalb des Landes jedoch erhebliche Unterschiede aufweise.[19]

Sorgerecht nach Gewohnheitsrecht. Gemäss schriftlicher Auskunft einer *kongolesischen Person mit ausgewiesenem Expertenwissen zu verschiedenen sozio-politischen Kontexten in der zentralafrikanischen Region* vom 14. April 2026 obliegt die Obhut über Halbwaisen etwa bis zum Jugendalter beim überlebenden Elternteil. Danach werde das Kind seiner Familie übergeben. Je nach ethnischer Zugehörigkeit könne dies die Familie des Vaters sein, wie beispielsweise bei den Baluba und bei den meisten ethnischen Gruppen im Zentrum und im Osten Kongos; oder es könne die Familie der Mutter sein, wie bei den Bakongo oder Ne-Kongo im zentralen (westlichen) Kongo. Im Falle des Ablebens des Vaters bei den Baluba sollte laut Angaben der *Kontaktperson* die Mutter das Sorgerecht für das Kind haben. Wenn die Familie des Vaters jedoch den Verdacht hegt, dass die Mutter das Kind entführen will, oder aus anderen emotionalen oder irrationalen Gründen, könne sie das Kind der Mutter entreissen.[20]

4.1 Soziale Organisation bei den Baluba

Luba (oder Baluba) sind patriarchalisch und patrilokal organisiert, Kinder sind Beitrag zum Fortbestand der väterlichen Linie. Gemäss *Zaarite-Kunzar*, einer nigerianischen Webseite, welche sich auf kulturbezogenen Blogbeiträge und Tutorials konzentriert, sind Luba-Familien traditionell patriarchalisch geprägt, obwohl in einigen Gemeinschaften bei der Erbfolge und der Führung der Familie auch matrilineare Bindungen eine wichtige Rolle spielen.[21] Auch *Mukenge* schrieb 2010 in einem Artikel über Wandel und Kontinuität bei den Luba, dass diese patrilinear seien, das heisst, dass Abstammung, Vererbung von Eigentum und Staatsangehörigkeit über die väterliche Linie verläuft. Um sich anderen gegenüber zu identifizieren, nennt ein*e Angehörige*r der Luba seinen/ihren Namen, den Namen des Vaters und den Namen des

[18] Equality Now, Gender Inequality in Family Laws in Africa: An Overview of Key Trends in Select Countries, 15. Mai 2024, S.7.

[19] Child Rights International Network, Democratic Republic of the Cong: National Laws, 14. März 2012.

[20] Schriftliche Auskunft einer kongolesischen Kontaktperson mit Expertenwissen zu sozio-politischen Kontexten in der zentralafrikanischen Region vom 14. April 2026.

[21] Zaarite-Kunzar, The Luba People: History, Culture, and Traditions of a Central African Legacy, undatiert: https://kunzaar.com.ng/luba-people-central-africa/.

Grossvaters. Ausserdem legt die Person die Abstammungslinien dar, denen sie über ihren Vater angehört. Die Familienzugehörigkeit berechtigt sie zur freien Nutzung des Landes, das dem Familienclan gehört. Angehörige der Luba heiraten, um Kinder zu haben. Diese sind als Beitrag zum Fortbestand, respektive zur Erweiterung der väterlichen Linie zu verstehen. Darüber hinaus sind die Luba patrilokal, das heisst, dass sich eine Frau in der Regel bei den Angehörigen ihres Mannes niederlässt. Aufgrund der patrilinearen Abstammung und der patrilokalen Wohnform verehrt die Luba-Familie die Ahnen des Ehemanns, das heisst die Geister des Grossvaters und der Grossmutter väterlicherseits sowie des Vaters.[22]

Durch Levirat und Sororat haben Kinder auch im Falle des Ablebens eines Elternteils weiterhin zwei Elternteile, in traditionellen Baluba-Gemeinschaften haben Kinder viele Eltern. Gemäss *Wukenge* sorgt die traditionelle Familie durch die Ehe mittels «Levirat» und «Sororat» für ihre Mitglieder: Beim «Levirat» heiratet ein Mann die Witwe seines verstorbenen Bruders. Beim «Sororat» heiratet ein Mann die Schwester seiner verstorbenen Frau. Durch diese Bräuche wird die Ehe mit einer Ersatzfrau oder einem Ersatzmann aufrechterhalten. In beiden Fällen haben die Kinder der*s Verstorbenen weiterhin zwei Elternteile. Abgesehen davon, dass bei Levirat- oder Sororat-Ehen einer der leiblichen Elternteile weiterhin bei ihnen lebt, werden Luba-Kinder laut *Wukenge* so erzogen, dass der Verlust eines Elternteils keine gravierende Störung in ihrem Leben darstellt. Tatsächlich werden Kinder zu Lebzeiten ihrer Eltern als Söhne und Töchter vieler Väter und Mütter erzogen. In Luba-Dörfern werden die täglichen Mahlzeiten gemeinsam mit Kindern und Erwachsenen aus anderen Familien eingenommen, es finden häufige gegenseitige Besuche unter Verwandten statt, die weit entfernt wohnen, und Pflegeverhältnisse werden ohne Formalitäten oder Protokolle gepflegt.[23]

[22] Tshilemalema Mukenge, Family and Religion in Luba Life: Centrality, Pervasiveness, Change and Continuit, 2010, S.22-23: https://journals.auctr.edu/index.php/challenge/article/view/7/5.

[23] Ebenda, S. 22.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter:
www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen

Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter:
www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN: CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Deutsch

COPYRIGHT
© 2026 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.